

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW i.d.F. vom 9.1.1958 § 9
Abs. 3; GG Art. 3 Abs. 1, Art. 14

Leitsätze:

1. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW i.d.F. vom 9.1.1958 verstößt weder gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, noch gegen die Eigentums-garantie des Art. 14 GG.
2. Bergmannsversorgungsscheininhabern ist die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit voll auf die Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb anzurechnen; sie ist bei der Berechnung der sich aus § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW ergebenden Ansprüche zu berücksichtigen. § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW bezieht sich insoweit nicht nur auf die Anspruchshöhe, sondern auch auf die Anspruchsvoraussetzungen.

Aktenzeichen: 5 AZR 95/64

Urteil des BAG vom 12. August 1965

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 95/64

Sa 612/63 Hamm

erkündet am
2. August 1965

oz. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Pactsch für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Januar 1964 - 2 Sa 612/63 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger zu 1. (B) war seit Juni 1949 und der Kläger zu 2. (B) seit 1946 als Bergmann unter Tage tätig. Seit 1960 sind die Kläger, die Mitte 1961 den Bergmannsversorgungsschein zuerkannt erhalten haben, bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin (Bergwerksgesellschaft H AG) als Chemiewerker im Stickstoffwerk beschäftigt. Mit der Klage begehren sie die Zahlung eines Treuegeldes, das die Beklagte auf Grund einer Zusage ihrer Rechtsvorgängerin vom 7. Mai 1949 den Arbeitnehmern der Anlage freiwillig in Höhe von 0,07 DM pro Stunde bei einer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit, von 0,10 DM pro Stunde bei einer fünfzehnjährigen Betriebszugehörigkeit, von 0,12 DM pro Stunde bei einer zwanzigjährigen Betriebszugehörigkeit und von 0,15 DM pro Stunde bei einer Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren bezahlt.

Die Kläger vertreten die Ansicht, daß ihnen gemäß § 9 Abs. 3 des Bergmannsversorgungsscheingesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Januar 1958 die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit bei der Berechnung des Treuegeldzuschusses auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin anzurechnen sei. Sie haben deshalb beantragt - das Rechenwerk ist unstreitig - die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1. 95,04 DM und an den Kläger zu 2. 161,80 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie vertritt die Auffassung, daß § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW nur für die Bemessung des Treuegeldes, nicht aber für die Entstehung des Anspruchs auf Treuegeld gelte.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Sie rügt die unrichtige Auslegung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG sowie einen Verstoß gegen Art. 3 GG.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet, weil den Klägern die als Bergmann unter Tage verbrachte Beschäf-



- 3 -

tigungszeit auf die Betriebszugehörigkeit im Stickstoffwerk anzurechnen ist. Da demnach der Kläger zu 1. insgesamt eine Betriebszugehörigkeit von rund 14 Jahren und der Kläger zu 2. eine solche von rund 17 Jahren aufweist, ist den Klägern zu Recht das beantragte Treuegeld in Höhe von 95,04 DM bzw. 161,80 DM zugesprochen worden.

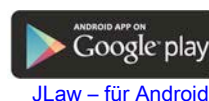
2. Anspruchsgrundlage ist - neben der Treuegeldzusage der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 7. Mai 1949 - ausschließlich § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW in der Fassung vom 9. Januar 1958 (GVBl. S. 14), wonach "bei der Bemessung des Urlaubs, des Tariflohnes und sonstiger Leistungen oder Zuwendungen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit" im neuen Beschäftigungsbetrieb anzurechnen sind. Die Parteien gehen zwar übereinstimmend und zutreffend davon aus, daß die von der Beklagten an die Betriebsangehörigen gezahlten Treuegelder "sonstige Leistungen oder Zuwendungen" i.S. des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG NRW sind (vgl. Natzel in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW), sie streiten aber darüber, daß die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen ist. Im Gegensatz zu der Auffassung der Kläger und auch der Vorderrichter meint die Revision, daß - bedingt durch die Verwendung des Wortes "Bemessung" - aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG gefolgert werden müsse, die im Bergbau verbrachte Zeit sei den Bergmannsversorgungsscheininhabern auf die Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb nur dann anzurechnen, wenn der Anspruch als solcher in diesem bereits zur Entstehung gelangt ist.

3. Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Zwar könnte bei reiner Wortauslegung, von der zunächst auszugehen ist (BAG 6, 152 = AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG), aus der Formulierung der Gesetzesvorschrift abgeleitet werden, daß sie sich nicht auf die Anspruchsvoraussetzungen, sondern nur auf die Anspruchshöhe bezieht. Der Bergmannsversorgungsscheininhaber

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



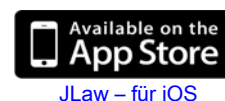
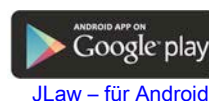
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

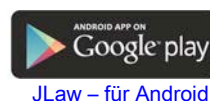
müßte danach zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb des Anspruchs erfüllen, also beispielsweise vorliegend eine zehnjährige Betriebszugehörigkeit im Stickstoffwerk aufweisen und erst dann könnte bei der Bemessung des Anspruchs die unter Tage verbrachte Zeit als Bergmann Berücksichtigung finden. Hätten also die Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits eine zehnjährige Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten aufzuweisen, so würden sie unter Anrechnung der unter Tage verbrachten Bergmannszeit nicht nur eine Treueprämie von 0,07 DM bzw. 0,10 DM pro Stunde, sondern sofort von 0,12 DM bzw. 0,15 DM pro Stunde für 20 bzw. 25 Jahre Betriebszugehörigkeit zu beanspruchen haben. Die Vierte Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm, die dieser reinen Wortinterpretation im Urteil vom 4. September 1959 gefolgt ist (AP Nr. 3 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW), versucht die Richtigkeit einer derartigen Gesetzesauslegung u.a. mit dem Hinweis zu begründen, daß andernfalls jeder Bergmannsversorgungsscheininhaber schon bei Eintritt in den Betrieb auf Grund der unter Tage verbrachten Zeit sofort Urlaubsansprüche geltend machen könnte, dies aber nicht Sinn des Gesetzes gewesen sei. Zur Stützung dieser Auffassung weist Natzel in einer zustimmenden Anmerkung zu jener Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm auch darauf hin, daß in dem Wort "Bemessung" auch das Wort "Maß" stecke und daher in der Wortfassung des Gesetzes in der Tat auch nur die "Höhe" des Anspruchs gemeint sein könnte.

4. Schließlich könnte sich die Revision zur Stützung ihrer Ansicht auch darauf berufen, daß die Gewährung eines Treuegeldes normalerweise an den tatsächlichen Vorgang der Betriebszugehörigkeit geknüpft ist, in dem sich in erster Linie die zu belohnende Betriebstreue manifestiert (vgl. Röhsler, Die Betriebszugehörigkeit als anspruchsbegründender Faktor im Arbeitsrecht, Der Betrieb 1963, S. 994 ff., 1047 ff. [1049]). Soweit der Gesetzgeber diesen Grundsatz durchbrochen und durch Anrechnung von nicht im Betrieb verbrachten Beschäftigungszeiten eine längere Betriebszugehörigkeit fingiert hat, hat er einen solchen gesetzgeberischen Willen

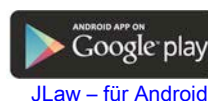


bislang stets unmißverständlich zum Ausdruck gebracht. Inso-
weit kann namentlich auf die verschiedenen Gesetze und Ver-
ordnungen im Zusammenhang mit der Ableitung von Kriegs-
und Wehrdienst verwiesen werden, etwa auf § 3 Ziff. 2 der Ver-
ordnung über Fürsorge der Soldaten und Arbeitsmänner in der
Fassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1417) oder § 1 Abs. 1
der Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten
und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach
dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I S. 1241; vgl. zu
beiden Verordnungen auch BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611
BGB Kriegsdienstzeiten; BAG AP Nr. 2 und 4 zu § 611 BGB Kriegs-
dienstzeiten) oder § 7 Abs. 3 HeimkG vom 19. Juni 1950 (BGBI. I
S. 221) in der Fassung vom 17. August 1953 (BGBI. I S. 931).
Zu nennen sind ferner die §§ 6 Abs. 2 und 11 Abs. 1 ArbPlatz-
SchutzG vom 30. März 1957 (BGBI. I S. 293) in der Fassung
vom 21. April 1961 (BGBI. I S. 457) bzw. vom 22. März 1962
(BGBI. I S. 169) oder § 8 der Verordnung zum Eignungsübungs-
gesetz vom 15. Februar 1956 (BGBI. I S. 71) in der Fassung
vom 15. Mai 1961 (BGBI. I S. 609). In allen diesen Fällen
hat der Gesetzgeber seinen Willen bezüglich der Anrechnung
dieser Zeiten auf die Betriebszugehörigkeit eindeutig zum
Ausdruck gebracht.

5. Die von der Revision und in der Entscheidung des Landesar-
beitsgerichts Hamm vom 4. September 1959 (AP Nr. 3 zu § 9 Berg-
mannsVersorgScheinG) vertretene Auffassung steht jedoch nicht
nur mit dem in der Präambel zum Ausdruck gebrachten Sinn und
Zweck des Bergmannsversorgungsscheingesetzes, sondern auch mit
der historischen Entwicklung dieser gesetzlichen Vorschrift
im Widerspruch, aus der sich die mißverständliche Wortfassung
des § 9 Abs. 3 Bergmannsversorgungsscheingesetzes leicht er-
klären läßt (vgl. Boldt, Erneute Änderung des nordrhein-west-
fälischen Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein, RdA
1958, S. 106 f.). Die historische Entwicklung zeigt, daß sich
der Gesetzgeber lediglich im Ausdruck vergriffen hat und daher
eine rein wörtliche Anwendung des Wortes "Bemessung" nicht ver-
tretbar ist. Eine allgemeine Vorschrift über die Anrechnung
der als Bergmann unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten



war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1948 (GVBl. NRW S. 139) nicht enthalten. Die hier strittige Formulierung "bei der Bemessung...." taucht vielmehr erstmals im Ersten Änderungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GVBl. NRW S. 159) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1954 (GVBl. NRW S. 215) auf. In dem neu eingefügten § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG wurde nunmehr bestimmt, daß bei der Bemessung des Urlaubs und des Tariflohns die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins als gleichwertige Berufsjahre im neuen Beschäftigungsbetrieb anzurechnen sind. Hier hatte die Verwendung des Wortes "Bemessung" ihren guten Sinn. In dem Bestreben, den Bergmannsversorgungsscheininhabern weitere Vergünstigungen zukommen zu lassen, wurde alsdann im Rahmen der Beratungen des Zweiten Änderungsgesetzes am 23. September 1957 (Tag der Zweiten Lesung über den von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 12. Juni 1957 verabschiedeten Entwurf des Zweiten Änderungsgesetzes, Drucks. Nr. 577, 3. Wahlp., Band IV) von dem CDU-Landtagsabgeordneten Kemper ein Änderungsantrag eingereicht (Drucks. Nr. 592 [S. 3] des Landtages Nordrhein-Westfalen, 3. Wahlp., Band IV), der u.a. darauf gerichtet war, in § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG hinter dem Wort "Tariflohn" die Worte "und sonstiger Leistungen bzw. Zuwendungen" und hinter dem Wort "Berufsjahre" die Worte "bzw. Betriebszugehörigkeit" einzufügen. Dieser Änderungsvorschlag ist im Arbeitsausschuß lebhaft und unter Abwägung der hiergegen bestehenden Bedenken eingehend diskutiert worden (vgl. Kurzprotokolle über die 48. Sitzung vom 15. Oktober 1957 und 50. Sitzung vom 12. November 1957) und schließlich, wie sich aus der Drucks. Nr. 612 S. 3 ergibt, vom Arbeitsausschuß angenommen und dem Landtag zur Annahme empfohlen worden. In der Landtagssitzung am 17. Dezember 1957 (3. Wahlperiode, 68. Sitzung, Band 3, S. 2266) hat der Berichterstatter des Ausschusses, der Abgeordnete Czapiewski (FDP) anläßlich der Dritten Lesung der Gesetzesvorlage dem Plenum über die Ausschlußberatungen unter-



- 7 -

richtet und zu § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG u.a.
wörtlich folgendes ausgeführt:

"Dieser Absatz hat im Arbeitsausschuß eine Diskussion ausgelöst, weil von einem Teil der Ausschußmitglieder befürchtet wurde, daß ein neuer Arbeitgeber nun mit diesem § 9 belastet werde, da er für einen auf Grund eines Bergmannsversorgungsscheines Zugewiesenen auch sämtliche Leistungen und Zuwendungen außerhalb der tariflichen Vereinbarung gewähren müsse und deswegen Schwierigkeiten auftreten können, d.h. daß sich ein Arbeitgeber von vornherein dagegen sträuben könnte, einen Bergmannsversorgungsscheininhaber mit derartigen Ansprüchen einzustellen. Wir sind aber nach langer Diskussion über diese Frage einig geworden und glaubten doch, wegen der Klarheit der Dinge und wegen des Rechts des Bergmanns, das er sich ja letzten Endes durch seine schwerer Arbeit in seinem bisherigen Betrieb erworben hat, und da ja der Arbeitgeber nur zur Einstellung von 1% von Inhabern der Bergmannsversorgungsscheine verpflichtet ist, dem Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen diese Vergünstigungen zu gewähren. Auch nach Kenntnis der Dinge, die wir im Anschluß erhalten haben, glauben wir, daß hierdurch keine großen Schwierigkeiten auftreten werden."

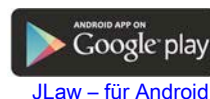
Auch die Sprecher der übrigen Landtagsfraktionen, so die Abgeordneten Ey (SPD), Dr. Weber (Zentrum), Kemper (CDU) und Ollesch (FDP), die zur Vorlage Stellung nahmen, sprachen sich für die Annahme der Gesetzesvorlage in der vom Arbeitsausschuß vorgeschlagenen Fassung aus. Das Plenum ist dieser Empfehlung auch gefolgt. Das Änderungsgesetz vom 7. Januar 1958 (GVBl. NRW S. 13) ist mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in Kraft getreten.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG zeigt, daß der Gesetzgeber an keinerlei Differenzierung zwischen den neu eintretenden Bergmannsversorgungsscheininhabern und den älteren Betriebsangehörigen gedacht hat. Der Gesetzgeber, dem die Auswirkungen der Gesetzesänderung hinreichend bekannt waren, hat vielmehr eine völlige Gleichstellung dieser beiden Arbeitnehmergruppen herbeiführen wollen. Wenn dieser gesetzgeberische Wille dennoch keinen hinreichend klaren

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausdruck gefunden hat, so dürfte dies lediglich auf eine sprachliche Ungeschicklichkeit zurückzuführen sein. Nach der früheren Wortfassung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG (Fassung vom 9. Juni 1954 [GVBl. NRW S. 159]) bezog sich das Wort "Bemessung" nur auf den Tariflohn und den Urlaub, der nicht dem Grunde, sondern nur der Höhe nach beeinflußbar war. Mit der Ausweitung der Anspruchsbereiche auf "sonstige Leistungen bzw. Zuwendungen", also insbesondere auch auf freiwillige Arbeitgeberleistungen, hat das Wort "Bemessung" in diesem Zusammenhang insoweit eine anders geartete Bedeutung gewonnen.

6. Aus der Besonderheit des bergmännischen Berufes folgt die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die Bergleute, die nach längerer bergmännischer Tätigkeit nicht mehr oder nur noch mit der Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität in der Lage sind, unter Tage zu arbeiten (vgl. Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 601). Mit dem Bergmannsversorgungsscheingesetz will sich der Gesetzgeber, wie sich aus der Präambel des Gesetzes einwandfrei ergibt, dieser besonderen Fürsorgepflicht gegenüber "bergfertigen" Bergleuten entledigen. In Fortführung dieses Fürsorgegedankens hat der Gesetzgeber mit den Änderungen des Bergmannsversorgungsscheingesetzes den Schutz der Bergmannsversorgungsscheininhaber erweitert; er hat den Schutz sicherlich nicht einschränken wollen. Das im Wege der historischen Auslegung gefundene Ergebnis stimmt daher auch mit dem Sinn und Zweck des Bergmannsversorgungsscheingesetzes überein. Die Anwendung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG in der von der Revision gewünschten Form würde dagegen zu unbrauchbaren praktischen Ergebnissen führen und den Sinn des Gesetzes geradezu in sein Gegenteil verkehren. Namentlich ältere Bergmannsversorgungsscheininhaber würden unter diesen Umständen, weil sie eine entsprechend lange Betriebszugehörigkeit im neuen Beschäftigungsbetrieb vor ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben selten erreichen werden, kaum in den Genuß derartiger betriebl-



cher Sozialleistungen gelangen. Andererseits kann nicht verkannt werden, daß die durch Anrechnung der Untertagearbeit auf die Betriebszugehörigkeit erstrebte völlige Gleichstellung mit den übrigen Betriebsangehörigen in einzelnen Fällen zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, weil die unter Tage verbrachte Beschäftigungszeit angerechnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern verbracht wurde. Es ist daher denkbar, daß ein Bergmannsversorgungsscheininhaber mit einem häufigen Arbeitsplatzwechsel im Bergbau, wäre er im Bergbau geblieben, niemals in den Genuß von besonderen, an eine bestimmte Dauer der Betriebszugehörigkeit geknüpfte Sozialleistungen des Arbeitgebers gekommen wäre. Derartige Ungerechtigkeiten hat der Gesetzgeber aber offenbar bewußt als unvermeidbare Randerscheinungen in Kauf genommen, zumal die Zahl der außerhalb des Bergbaus beschäftigten Bergmannsversorgungsscheininhaber wesentlich geringer ist als die Zahl der nach wie vor dort tätigen. Insgesamt gesehen ist die vom Gesetzgeber den Bergmannsversorgungsscheininhabern eingeräumte bevorzugte Stellung jedenfalls nicht als unbillig anzusehen. Abgesehen davon, daß mit diesem Gesetz der Bergmannsberuf anziehender gestaltet werden sollte, kann doch nicht übersehen werden, daß in der Mehrzahl der Fälle der Bergmannsversorgungsscheininhaber mit dem Ausscheiden aus dem Bergbau seinerseits Anwartschaften auf verschiedene Sozialleistungen des Arbeitgebers aufgibt. Die dem Bergmannsversorgungsscheininhaber eingeräumten Vorteile sollen schließlich auch ein Ausgleich dafür sein, daß der Bergmannsversorgungsscheininhaber nicht zuletzt auch zum Wohle der Allgemeinheit, unter schweren Bedingungen im Bergbau unter Tage gearbeitet und Gesundheitsschäden erlitten oder zumindest in Kauf genommen hat. Mit Recht weist Köhler (Zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen, Arbeit und Recht 1958, S. 211 [213]) darauf hin, daß aus sozialpolitischen Gründen und im Hinblick auf die Bedeutung des Bergbaus für die gesamte Wirtschaft die völlige



Gleichstellung der Bergmannsversorgungsscheininhaber mit den übrigen Betriebsangehörigen als gerechtfertigt anzusehen ist (so in Ergebnis auch Schmidt, Unterbringung und Beschäftigung der Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen, Betriebsberater 1961, S. 1091 [1093]; vgl. auch Boldt, Erneute Änderung des nordrhein-westfälischen Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein, Recht der Arbeit 1958, S. 106 u. 107).

7. Die Revision zieht schließlich auch die Vereinbarkeit des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG mit Art. 3 Abs. 1 GG in Zweifel. Sie meint, durch diese Vorschrift würde nicht die gesamte Wirtschaft von Nordrhein-Westfalen gleichmäßig belastet, sondern lediglich diejenigen Unternehmungen, die freiwillig außertarifliche Leistungen erbringen. Damit werde, weil nur ein begrenzter Kreis von Arbeitgebern hiervon betroffen, der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. In Wirklichkeit handele es sich also nicht mehr um eine entschädigungslos zugelassene allgemeine öffentliche Last, sondern nur um einen die Rechtsfolgen des Art. 14 GG auslösenden entschädigungspflichtigen Einzel Eingriff.

Zwar sind - wie der Revision zugegeben werden muß - gegen das Bergmannsversorgungsscheingesetz schon verschiedentlich verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen worden (so vor allem von Ipsen, Staats- und verwaltungsrechtliche Fragen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung eines Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948, Recht der Arbeit 1954, S. 208 ff.), jedoch sind solche Bedenken nicht begründet. Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach ausgesprochen, daß der Gleichheitssatz, der auch auf juristische Personen anwendbar ist (vgl. Kommentar zum Bonner Grundgesetz, Erl. II zu Art. 3 GG), nur dann durch eine Sonderregelung verletzt wird, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt. Der Gleichheitssatz ist also nur dann verletzt, wenn das gesetzgeberrische Ermessen überschritten oder mißbraucht wird, die gesetzliche Regelung mithin als willkürlich bezeichnet werden



muß (BVerfGE 1, 52; 2, 266 [280]; 3, 19 [24f.]; 3, 58 [135 f.]; 3, 288 [337]; 4, 7 [18]; 12, 348). In einem durchaus vergleichbaren Fall hat deshalb das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 20. Juli 1954 (BVerfGE 4, 7 ff.) auch das Bundesgesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft aus dem Jahre 1952, durch das der gewerblichen Industrie zugunsten des Kohlenbergbaus Lasten auferlegt wurden, als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Finanzielle Belastungen der allgemeinen Wirtschaft zugunsten eines notleidenden Wirtschaftszweiges verstoßen dann nicht gegen die Grundrechte des Art. 2 und Art. 3 GG oder gegen das in Art. 14 GG geschützte Eigentum, wenn diese Maßnahmen durch das öffentliche Interesse geboten sind und schutzwürdige Interessen anderer Wirtschaftspartner nicht willkürlich vernachlässigt werden. Der einzelne muß sich, so führt das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung wörtlich aus, "diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt". Bei der Regelung eines bestimmten Gebietes muß und kann der Gesetzgeber schließlich auch nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten berücksichtigen. Entscheidend ist allein, ob für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten in dem in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam sind, daß der Gesetzgeber sie bei seiner Regelung beachten muß (BVerfGE 1, 276; 2, 119; 9, 129; 12, 348). Bei Zugrundelegung und Anwendung dieser vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze erhellt, daß vorliegend von einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht die Rede sein kann.

Mit Ausnahme der Bergbaubetriebe werden von der gesetzlichen Regelung grundsätzlich alle Arbeitgeber von Nordrhein-Westfalen erfaßt, obschon die Landesregierung bzw. der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau durch Rechtsverordnung den Umfang der Beschäftigungspflicht nach Maßgabe des § 5 Bergmanns



VersorgScheinG nicht nur im Interesse der Bergmannsversorgungsscheininhaber, sondern auch um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, näher festsetzen kann. Wie der Senat unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 1961 (AP Nr. 3 zu § 8 LSchlG) bereits in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom 24. Juni 1965 - 5 AZR - 219/64 - ausgeführt hat, reicht der Umstand, daß möglicherweise nur ein kleiner Teil der Arbeitgeber von der gesetzlichen Regelung praktisch oder auch nur intensiver betroffen wird, zur Annahme einer Verletzung des Gleichheitssatzes nicht aus. Wie bereits ausgeführt, brauchte der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen auf die Unterschiedlichkeit der vielfältigen, kaum überschaubaren und - bei einer Gesamtbetrachtung - in ihren Auswirkungen nicht entscheidend ins Gewicht fallenden freiwilligen Arbeitgeberleistungen keine Rücksicht zu nehmen, zumal heute mehr oder weniger jeder Arbeitgeber gezwungen ist, derartige zusätzliche Leistungen zu erbringen. Wenn man vielleicht auch verschiedener Meinung darüber sein mag, ob die gesetzliche Regelung die zweckmäßigste oder die gerechteste Lösung darstellt, so entbehrt sie doch nicht eines sachlich vertretbaren Grundes. Eine unvernünftige oder willkürliche Handlungsweise des Gesetzgebers kann daher in der Regelung des § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG nicht erblickt werden (BVerfGE 2, 281; 3, 182; 4, 18; 12, 348; BVerfG NJW 1955, S. 625).

Die bisherigen Ausführungen zeigen, daß mangels Verletzung des Gleichheitssatzes im vorliegenden Fall auch kein Entziehungstatbestand i.S. des Art. 14 GG gegeben ist, der die Auflegung eines Sonderopfers zugunsten der Allgemeinheit zum Gegenstand hat (vgl. BGHZ 6, 270 [279]).

Da somit § 9 Abs. 3 BergmannsVersorgScheinG auch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Wittholz

Dr. Paetsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

